

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Steingaden

Vom 02.12.2004

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Gemeinde Steingaden dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Steingaden kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den vier Marktsonntagen sowie an 36 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem Palmsonntag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Steingaden, den 02.12.2004



Xaver Wörle
1. Bürgermeister